

RS OGH 2001/5/14 4Ob44/01a, 3Ob285/02m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.2001

Norm

HGB §142

UmwG §5

UrhG §81

Rechtssatz

Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge (hier: Umwandlung nach § 5 UmwG und Vermögensübernahme nach § 142 HGB) muss sich die Rechtsnachfolgerin das bisherige rechtswidrige Verhalten jener Gesellschaften, die ihre Rechtsvorgänger waren, zurechnen lassen.

Bei Ausmessung der Höhe des Ersatzbetrags nach § 87 Abs 2 UrhG ist in Fällen der Verletzung des Bildnisschutzes in Verbindung mit einer herabsetzenden, das Sachlichkeitsgebot und die Unschuldsvermutung verletzenden Kriminalberichterstattung zu berücksichtigen, wie weit sich die beanstandete Textberichterstattung im nachfolgenden Strafverfahren als zutreffend herausgestellt hat; wird nämlich der Schadenersatzkläger in der Folge tatsächlich strafgerichtlich verurteilt, ist er umso geringer in berechtigten Interessen verletzt, je näher die "überschießende" Berichterstattung dem Strafurteil gekommen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 44/01a

Entscheidungstext OGH 14.05.2001 4 Ob 44/01a

- 3 Ob 285/02m

Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 285/02m

nur: Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge (hier: Umwandlung nach § 5 UmwG und Vermögensübernahme nach § 142 HGB) muss sich die Rechtsnachfolgerin das bisherige rechtswidrige Verhalten jener Gesellschaften, die ihre Rechtsvorgänger waren, zurechnen lassen. (T1); Beisatz: Selbst Unterlassungsverpflichtungen gehen auf den Gesamtrechtsnachfolger über. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115487

Dokumentnummer

JJR_20010514_OGH0002_0040OB00044_01A0000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at